

Family & Friends-Verhaltensregeln für ehrenamtliche Gremienmitglieder der Jugend des Deutschen Alpenvereins der Sektion Konstanz

Wozu braucht es Verhaltensregeln bezüglich Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnissen?

„Große Macht bringt auch große Verantwortung mit sich“ heißt es bei Spiderman. Auch in der JDAV haben manche Menschen so etwas wie „Macht“: z.B. gewählte Personen in Jugendreferat und Jugendausschuss. Daher müssen wir dafür sorgen, dass wir die Verantwortung, die damit einher geht, gut tragen können. Aus diesem Grund haben wir uns die folgenden Family & Friends-Regeln gegeben. Diese Regeln gelten für alle JDAV-Mitglieder und insbesondere für Personen, die in JDAV-Gremien sind (Jugendausschuss, Jugendreferat), aber auch für Personen, die die JDAV in DAV-Gremien vertreten (z.B. im Vorstand des DAVs).

Berufliche Beschäftigung von Verwandten und Freund*innen

Einige Personen, die in DAV- oder JDAV-Gremien der Sektion Konstanz sind, sind bei dem Bewerbungsprozess von haupt- und nebenberuflichen Stellen im DAV mitbeteiligt. Wenn diese bei der Auswahl einer befreundeten oder verwandten Person mitentscheiden, gelten folgende Regeln:

- Wenn es sich bei der*dem Bewerber*in um eine Verwandte oder befreundete Person eines Gremienmitglieds der JDAV bzw. DAV handelt, muss das zu Beginn des Bewerbungsverfahrens im entsprechenden Gremium offen kommuniziert werden.
- Zudem muss die Geschäftsführung des DAV Konstanz informiert werden.
- Freunde und Verwandte der bewerbenden Person sollten bei der Abstimmung ihr Stimmrecht nicht ausüben.

Interessenkonflikte durch Verwandte und Freund*innen bei Kursen und Ausbildungen

Ein Gremium kann geschäftliche Entscheidungen, wie die Vergabe eines Arbeitsauftrages vornehmen. Aufgrund dessen ist im folgenden Abschnitt das Vorgehen bei der Vergabe von vergüteten Tätigkeiten (z.B. Ehrenamtszahlung, Honorarzahlung) geregelt.

- Allen entscheidenden Gremienmitgliedern müssen die Konfliktmöglichkeiten, welche durch Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnisse entstehen können, bekannt sein. Wenn das entsprechende Gremium informiert und einverstanden ist, kann sich die befreundete/verwandte Person am Entscheidungsprozess von der Stellenbesetzung beteiligen.
- Bei allen Gremiumsmitgliedern ist ebenfalls die Geschäftsführung vom DAV zu informieren, wenn ein Betrag über 300 € pro Monat ausgegeben wird.

Interessenskonflikte durch Verwandte und Freund*innen bei der finanziellen Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement:

Personen dürfen aufgrund von Verwandtschaft oder Freundschaft keine teureren Dankesgeschenke bekommen als andere Personen. Dankesgeschenke werden meistens an Gruppen, wie z.B. dem Jugendausschuss, das Jugendreferat oder die Jugendleiter*innen, vergeben. Betrifft die Zuwendung nur eine Person, muss dies mehrheitlich durch ein Gremium beschlossen werden und darf ein Wert von 30€ nicht überschritten werden.

Interessenskonflikte durch Verwandte und Freund*innen in der Gremienarbeit:

Nachfolgend ist der Umgang mit Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnissen, welche die Arbeit innerhalb der JDAV-Gremien betreffen, geregelt.

- Liegt während der Gremienarbeit von mindestens einem Mitglied des Gremiums ein Verdacht vor, dass ein anderes Gremienmitglied aufgrund eines Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnisses voreingenommen ist, kann dieses fordern, dass ein weiteres Gremium der JDAV Konstanz am Entscheidungsprozess beteiligt wird (z.B. Jugendreferat, Jugendausschuss, Jugendvollversammlung).
- Bei der Kandidatur auf ein Amt im selben Gremium müssen Verwandtschaftsverhältnisse vor den Wahlen bekannt gegeben werden.

Vorläufig beschlossen durch den Jugendausschuss am 20.12.2023